

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 18 · **Mittwoch, den 31. August 2016**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 06.09.2016, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11
Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendung zur Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 21.06.2016
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
8. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“
9. Entsendung eines Vertreters in den AZV Bad Kösen
10. Neugliederung der Schiedsstelle und Bestätigung der Bewerber
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Beratung und Beschlussfassung zum Vertragsentwurf zur Nutzung des Objektes Grundschule und Turnhalle Sieglitz zwischen der VerbGemeinde und der Gem. Molauer Land
14. Personalangelegenheiten (KITA)
15. Vergabe von Lieferleistungen nach VOL Feuerwehr (HLF 10)
16. Grundstücksangelegenheiten (Naumburger Straße 23)

17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann
Ausschussvorsitzende

Wahlbekanntmachungen

nach § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Verbandsgemeindebürgermeisterwahl und Bürgermeisterwahlen in den Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land und Wethau am 25. September 2016

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden **Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau** können in der Zeit vom 01. September 2016 bis 10. September 2016 während der Dienststunden:
montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf
barrierefrei
dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24, 06721 Osterfeld
barrierefrei

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
Nicht barrierefrei
mittwochs: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Kommunalbüro, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Nicht barrierefrei

donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24,
06721 Osterfeld
barrierefrei

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33,
06667 Stößen

Nicht barrierefrei

freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf,
Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf
barrierefrei

eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Sonnabend, den 10. September 2016. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in **Stößen, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 31. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 23. September 2016, 18.00 Uhr, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Kommunalbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. ihren/seinen Wahlschein
 2. den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag
 so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem der Briefwahl beiliegendem Merkblatt angegeben.

Osterfeld, den 31. August 2016

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 13.09.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: **Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal**
Ort: Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 27.06.2016
7. Verabschiedung des Herrn Andreas Geiger von der Funktion des Ortswehrleiters Punkewitz
8. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin

9. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
10. Wahl der Schiedspersonen
11. Beschluss über die Annahme von Spenden
12. Beschluss über die Annahme von Spenden
13. 1. Änderungssatzung zur Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
14. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster „ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“
15. Nachtragshaushalt 2016 der Verbandsgemeinde Wethautal
16. Haushaltssatzung 2017 der Verbandsgemeinde Wethautal
17. Entsendung eines Vertreters in den AZV Bad Kösen
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

20. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (nicht öffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 27.06.2016
21. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
22. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
23. Beratung und Beschlussfassung zum Vertragsentwurf zur Nutzung des Objektes Grundschule und Turnhalle Sieglitz zwischen der VerbGemeinde und der Gem. Molauer Land
24. Personalangelegenheiten (KITA)
25. Grundstücksangelegenheiten (Naumburger Straße 23)
26. Anfragen und Anregungen
27. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeinde-
bürgermeisterin

gez. Andreas Buhl
Vorsitzender des
Verbandsgemeinderates

Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 15.09.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld
Ort: Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 28.06.2016
6. Vorstellung zur Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet Osterfeld sowie im Ortsteil Haardorf (Fa. Redinet Burgenland GmbH)
7. Erweiterung Geltungsbereich des Fördergebietes im KSG - Programm

8. Beschluss über die Annahme von Spenden
9. Beschluss zum Nachtragshaushalt der Stadt Osterfeld 2016
10. Beratung über die Satzung zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
11. Beschluss über die Befreiung von Festsetzungen - Bebauungsplan Nr. 8 - Wohngebiet Schäfersberg
12. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
13. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheiten
17. Vergabe von Planungsleistungen
18. Kreditaufnahme
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 08.09.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf
Ort: Mertendorf, Dorfplatz 01
Raum: Gasthaus „Sankt Martin“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf vom 02.06.2016
7. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
8. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
9. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Mertendorf (Straßenreinigungssatzung)
10. Beschluss über die Annahme von Spenden
11. Aufstellungsbeschluss zu der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Gemeinbedarfsfläche „Am Schachtberg“
12. Informationen zur Erstellung eines Straßenbestandsverzeichnisses
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

15. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Ersatzneubau Brücke über den Steinbach)
16. Bericht des Bürgermeisters über die weitere Nutzung des Objektes Turnhalle/alte Feuerwehr

17. Informationen zur Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Reparatur Brücke Cauerwitz)
18. Verkauf von Flächen im WBG „An den Zeilweiden“
19. Bestätigung des Beschlusses Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Flächen im WBG „Am Anger“ Görtschen Beschlussvorlagen-Nr.: 335/14-19/0106
20. Bestätigung des Beschlusses Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Flächen im WBG „Am Anger“ Görtschen (Beschlussvorlagen-Nr.: 335/14-19/0107)
21. Bestätigung des Beschlusses Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Flächen im WBG „An den Zeilweiden“ (Beschlussvorlagen-Nr.: 335/14-19/0108)
22. Verkauf von Restflächen im WBG Görtschen
23. Verkauf von Flächen im WBG „An den Zeilweiden“
24. Anfragen und Anregungen
25. Schließung der Sitzung

gez. Armin Kunze
Stellv. Bürgermeister

Gemeinde Schönburg

Bekanntmachung

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik Hinter den Gärten Gemeinde Schönburg, Ortsteil Possenhain

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Prüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ Gemeinde Schönburg, Ortsteil Possenhain gefasst.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 dient der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung von Flächen der ehemaligen LPG Tierproduktion „Weltfrieden“ = Milchviehanlage Possenhain) - Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - auf einer Fläche von ca. 8 ha im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 4 und Nr. 6 der Gemeinde Schönburg.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der ehemaligen Milchviehanlage Possenhain mit den Flurstücken 174/3; 176/1; 178; 179; 181/1; 182/1 und 545 in der Flur 12 der Gemarkung Schönburg mit einer Fläche von ca. 8,3 ha – siehe angehängter Lageplan.

Gemäß Aufstellungsbeschluss und nach erfolgter Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat bereits in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Vorprüfung des Einzelfalls zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage „Hinter den Gärten OT Possenhain nach Anlage 2 BauGB“ vorgenommen.

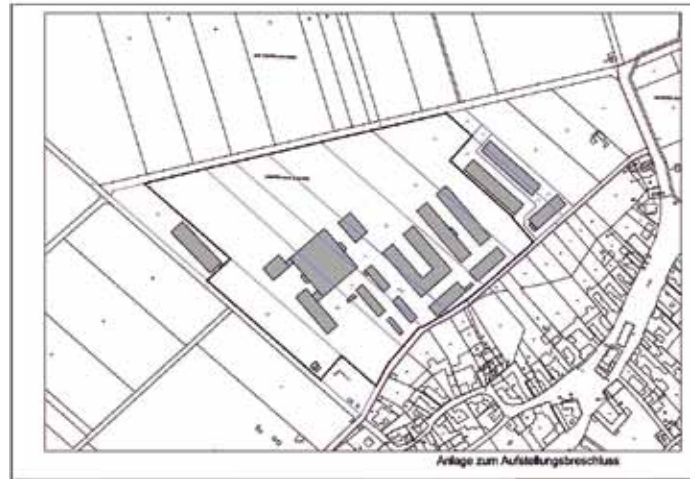
Da in Bezug zu dieser erfolgten zeitnahen Prüfung keine neuen Erkenntnisse vorliegen, und der Geltungsbereich die gleichen Flächen umfasst und auch die geplante Nutzung analog erfolgen soll, haben sich die Voraussetzungen und die Auswirkungen

der künftigen Planung die zu dem Zeitpunkt einer Prüfung des Einzelfalls unterzogen wurden nicht geändert. Mit Verweis auf diese bereits erfolgte Prüfung (Beschluss Nr. 445/14-19/0065) ist die Gemeinde Schönburg zu dem Ergebnis gekommen, dass auch dieses BP-Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung durchgeführt werden kann.

Demnach kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin bedarf es keiner zusammenfassenden Erklärung (siehe § 13a (2) i. V. m. § 13 (3) BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung informieren (siehe nachfolgende Bekanntmachung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss). Im Rahmen dieser Frist können von Jedermann Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss der Gemeinde Schönburg vom 22.08.2016 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ bestehend aus Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A mit dem Text Teil B sowie die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.09.2016 bis zum 10.10.2016** in der Verbandsgemeinde Wethautal, in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11, Zimmer EG5 während folgender Dienstzeiten:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 und
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 und
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder ver-

später geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB
- Entwurf Planzeichnung Teil A mit Text Teil B
- Entwurf der Begründung mit den Anlagen:
 - Eingriffsbilanzierung
 - Schaffung der Bedingungen für die Zulässigkeit der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik
 - Blendgutachten

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister

Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 14.09.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau
Ort: Wethau, Hirtengraben 1
Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften und Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderates Wethau vom 22.06.2016 und 13.07.2016
7. Erweiterung des Spielplatzes in Wethau
8. Beschluss über die Annahme von Spenden
9. Überarbeitung des Konsolidierungskonzeptes sowie des Maßnahmenplanes zur Rückführung des Liquiditätskredites
10. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
11. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten (Roter Berg in Wethau)
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung der Sitzung

gez. Ulrich Walter
Bürgermeister

1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Wethau (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom

05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Wethau (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I Änderungen im § 5

Der § 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 5 Gebührentarife

I. Grabgebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| 1.1. für Sargbestattung Einzelgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 194,83 € |
| 1.2. für Sargbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 467,60 € |
| 1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab (Ruhezeit: 25 Jahre) | 97,42 € |
| 1.4. Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese, Ruhezeit 25 Jahre incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 847,42 € |
| 1.5. Teilanonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese Ruhezeit 25 Jahre) | 173,19 € |
| 2. Wahlgrabstätten | |
| 2.1. für Sargbestattung Einzelgrab | 292,25 € |
| 2.2. für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab) | 146,13 € |
| 2.3. für Sargbestattung Doppelgrab | 701,40 € |
| 2.4. für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 146,13 € |
| 2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 11,69 € |
| 2.6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2 | pro Jahr 5,85 € |
| 2.7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 28,06 € |
| 2.8. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 5,85 € |
| 2.9. Gebühr für die Verlängerung pro Jahr eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr) | 60,79 € |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 30,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

III. Sonstige Gebühren

Benutzung der Trauerhalle 58,03 €

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wethau, den 23.06.2016

Ulrich Walter

Ulrich Walter
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 20.07.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den 02.08.2016



Ulrich Walter
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 31.08.2016 im Heimatspiegel. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wethau wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal in der aktuellen Fassung unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

1. Änderungssatzung**zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wethau (Friedhofssatzung)**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wethau (Friedhofssatzung) vom 16.11.2011 beschlossen:

Artikel I
Änderungen
§ 11

- im **Abs. 2.** wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

§ 14

- im **Abs. 2** wird aus dem Buchstabe „f.“ der Buchstabe „g.“ zwischen den Buchstaben „e.“ und „g.“ wird der neue Buchstabe „f.“ mit der Wortlaut „teilanonyme Urnengrabstätte (Grüne Wiese)“ eingefügt

§ 16

- im **Abs. 1.** werden am Ende Satz 3 nach der Maßangabe 2,00m x 2,40m folgende Worte eingefügt:
„und die eines Familiengrabes, die der ehemals zugewiesenen Fläche. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren, kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1, 00 m (Kindergrab) erfolgen.“

§ 17

- im **Abs. 5.** wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
“Die Teilnahme Angehöriger an der Beisetzung ist ausgeschlossen.“
- der **Abs. 6.** wird „Abs. 7.“
- zwischen **Abs. 5.** und **Abs. 7.** wird der neue Abs. 6. Mit folgenden Wortlaut eingefügt:
„6. In teilanonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m (ohne Einfassung) je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
Die Teilnahme Angehöriger an der Beisetzung ist zulässig.
Die Grabstätte ist durch eine Grabplatte gekennzeichnet, die mindestens den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Es sind nur liegende, in den Rasen eingelassene (versenkte) Grabplatten in einer Größe (Länge x Breite x Höhe) von 0,20 m mal 0,30 m mal 0,06 m aus Naturstein, ohne erhabene (aufgesetzte) Schrift zulässig.
Auf der Grabstätte dürfen zwecks der Rasenpflege keine Blumensträuße, Pflanzenschalen oder Gebinde abgelegt werden.
Das Abstellen von Grabschmuck ist nur auf dem dafür ausgewiesenen Platz gestattet.“

Artikel II
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wethau (Friedhofssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wethau, den 23.06.2016



Ulrich Walter
Bürgermeister

**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 20.07.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.
Wethau, den 02.08.2016



Ulrich Walter
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 31.08.2016 im Heimatspiegel. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal in der aktuellen Fassung unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.